

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.04.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht gefordert.

Der Petent spricht sich dafür aus, in der Bundesrepublik Deutschland wieder eine allgemeine Impfpflicht einzuführen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 277 Mitzeichnungen sowie 466 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Bundesregierung teilte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss mit, dass sie die Zielrichtung der Petition, möglichst allen Kindern einen altersgerechten Impfschutz zukommen zu lassen, uneingeschränkt begrüßt. Die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht wird jedoch abgelehnt. Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen sind Schutzimpfungen grundsätzlich freiwillig. Eine Schutzimpfung darf nur vorgenommen werden, wenn die

zu impfende Person - nach entsprechender Aufklärung - vorher in den medizinischen Eingriff eingewilligt hat. Bei Minderjährigen, die nicht einwilligungsfähig sind, ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Der Wert von Schutzimpfungen - insbesondere der von der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen - für eine erfolgreiche Prävention von übertragbaren Krankheiten steht außer Frage. Schutzimpfungen gehören zu den wirksamsten Maßnahmen der Prävention von Infektionskrankheiten. Sie entfalten nicht nur für die geimpfte Person einen Schutz gegen die betreffende Krankheit (Individualschutz), sondern können auch eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindern, wenn die Durchimpfungsrate hoch genug ist (Herdenschutz). Es besteht daher ein hohes öffentliches Interesse daran, dass die Bevölkerung einen den Empfehlungen der STIKO entsprechenden Impfschutz hat. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthält daher eine Reihe von Instrumenten, um Schutzimpfungen in Deutschland zu fördern. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist sorgfältig abzuwägen, welche der Instrumente eingesetzt werden.

Das IfSG geht von der Freiwilligkeit der Schutzimpfungen aus und stützt sich bei der Verfolgung seiner Ziele daher wesentlich auf die Eigenverantwortung, Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten. Um die Fähigkeit der Menschen zur eigenverantwortlichen Entscheidung zu stärken, sieht das Infektionsschutzgesetz vor, dass die Menschen insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche über den Nutzen von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten informiert und aufgeklärt werden (§ 34 Abs. 10 IfSG). Eine Basis der Beratung bilden die Empfehlungen der STIKO nach § 20 Abs. 2 IfSG, die auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes eingesehen werden können. Für den öffentlichen Gesundheitsdienst ergibt sich die Gelegenheit, eine Vervollständigung des Impfschutzes individuell anzusprechen, vor allem anlässlich der Überprüfung des Impfstatus bei der Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule, für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte besteht insbesondere bei den Kinderuntersuchungen Anlass hierfür.

Der Staat fördert die Schutzimpfungen auch im Sozialversicherungsrecht. Gemäß § 20d Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gehören Schutzimpfungen zu den Pflichtleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Einzelheiten, für welche Schutzimpfungen und unter welchen Voraussetzungen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten zu tragen haben, regelt der Gemeinsame

Bundesausschuss auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO in seiner Schutzimpfungs-Richtlinie. Alle derzeit von der STIKO empfohlenen Impfungen werden von den Kassen bezahlt.

Weitergehende Maßnahmen zur Förderung des Impfwesens, die in Grundrechte eingreifen, können nur dann in Betracht kommen, wenn sich die anderen, weniger belastenden Maßnahmen als nicht ausreichend erweisen sollten. Das gilt besonders für die Einführung einer Impfpflicht. Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium für Gesundheit durch § 20 Abs. 6 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Ein nach einer solchen Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen. § 20 Abs. 7 IfSG räumt den Landesregierungen unter den gleichen Voraussetzungen eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung ein, solange das Bundesministerium für Gesundheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Eine Impfpflicht ist im Wege der Rechtsverordnung somit nur unter engen Voraussetzungen möglich; diese sind zur Zeit nicht erfüllt.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass es der Einführung einer Impfpflicht, insbesondere auch in Bezug auf die Masern nicht bedarf, weil trotz der in einzelnen Masernausbrüchen noch zum Ausdruck gekommenen Defizite im Impfschutz von Teilen der Bevölkerung die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Behörden ausreichen, um eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Impfquoten zu erreichen. So haben die Bemühungen aller in § 1 Absatz 2 IfSG genannten Akteure dazu geführt, dass z.B. die Durchimpfungsrate gegen Masern in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Dies zeigt, dass das vorhandene Instrumentarium grundsätzlich geeignet ist, das Ziel einer Erhöhung der Impfquoten zu erreichen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet sich deshalb die Einführung einer Impfpflicht. Um auch lokale Krankheitsausbrüche zu verhindern und den nötigen Beitrag zur Elimination der Masern zu leisten, sind weitere Anstrengungen erforderlich.

Die grundrechtlich gewährleistete Elternverantwortung erfordert in vielfältigen Lebensbereichen komplexe und folgenschwere Entscheidungen der Eltern für ihr Kind. Die Rolle des Staates ist grundsätzlich eine beratende und unterstützende. Es

muss daher immer wieder der Appell an die Menschen gerichtet werden, dass sie zum Schutz ihrer Gesundheit, der Gesundheit ihrer Kinder und zum Schutz der Allgemeinheit vor der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten ihre Eigenverantwortung und Elternverantwortung wahrnehmen und sich für eine wirksame Prävention übertragbarer Krankheiten entscheiden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des in der Petition vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.